



Existenzsichernde Leistungen in besonderen Wohnformen und Fachleistungen der Eingliederungshilfe

Ein Überblick über die Veränderungen der Leistungen im Zuge des Inkrafttretens der 3. Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

Inhalt

- Was ist eine besondere Wohnform?
- Welche wesentlichen Veränderungen treten zum 01.01.2020 in Kraft?
- Welche Arten von existenzsichernden Leistungen gibt es?
- Wer ist zuständig?
- Wer hat Anspruch auf existenzsichernde Leistungen?
- Wie wird der notwendige Bedarf errechnet?
- Welches Einkommen und Vermögen wird angerechnet?
- Woraus ergibt sich der monatliche Leistungsanspruch?

Begriff der besonderen Wohnform

Begriff wird im SGB IX oder SGB XII nicht eindeutig definiert.

Aus Gesetzesmaterialien ergibt sich, dass § 42 a Abs. 2 SGB XII den Begriff der besonderen Wohnform beschreiben soll.

Merkmale:

- Keine Wohnung, d.h. kein baulich abgetrennter Wohnbereich mit eigener Kochgelegenheit und eigenem Sanitärbereich.
- Wohnraum dient zur Erbringung von Eingliederungsleistungen nach SGB IX.
- Wohnbereich, der allein oder zu zweit bewohnt wird und zu dem zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung gehören, wie z.B. Sanitärräume, Mensen.

Ersetzt im Bereich der Eingliederungshilfe faktisch den Begriff der stationären Einrichtung (Wohnheim).

Gegenüberstellung der Veränderungen (1)

bis 31.12.2019	ab 01.01.2020
stationäre Einrichtung	besondere Wohnform
<ul style="list-style-type: none">• Sozialhilfeträger ist für die Gesamtheit des Leistungsfalls verantwortlich.• Sozialhilfeträger = Landkreis.	<ul style="list-style-type: none">• Trennung zwischen existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen (Eingliederungsleistungen).• Sozialhilfeträger ist für die existenzsichernden Leistungen, der Eingliederungshilfeträger für die Fachleistungen zuständig.• Sozialhilfeträger und Eingliederungshilfeträger = Landkreis

Gegenüberstellung der Veränderungen (2)

bis 31.12.2019	ab 01.01.2020
stationäre Einrichtung	besondere Wohnform
<ul style="list-style-type: none">• Heimentgelt wird in voller Höhe an Einrichtung gezahlt; Heimentgelt beinhaltet Kosten für Unterkunft und Verpflegung.• Zahlung des Sozialhilfeträger an den Träger der Einrichtung beinhaltet einen pauschalierten Satz für die existenziellen Bedürfnisse.	<ul style="list-style-type: none">• Bewohner muss Unterkunft und Verpflegung aus seinem Einkommen und Vermögen bestreiten und ist für Zahlung selbst verantwortlich.• Für Unterkunft und Verpflegung wird ein konkreter Betrag vereinbart.• Sozialhilfeträger gewährt existenzsichernde Leistungen, falls Einkommen und Vermögen nicht ausreichen.

Gegenüberstellung der Veränderungen (3)

bis 31.12.2019	ab 01.01.2020
stationäre Einrichtung	besondere Wohnform
<ul style="list-style-type: none">• Für persönliche Bedürfnisse erhält der behinderte Mensch ein Taschengeld (Barbetrag).	<ul style="list-style-type: none">• Das bisherige Taschengeld entfällt; Bedarfe, für deren Deckung das Taschengeld bestimmt war, sind im notwendigen Gesamtbedarf berücksichtigt.

Gegenüberstellung der Veränderungen (4)

bis 31.12.2019	ab 01.01.2020
stationäre Einrichtung	besondere Wohnform
<ul style="list-style-type: none"> • Kostenbeitrag ist aus einzusetzendem Einkommen und Vermögen zu entrichten (Bruttoprinzip). • Einzusetzendes Einkommen wird, soweit wie möglich, auf den Sozialhilfeträger übergleitet und an diesen ausgezahlt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Sämtliches Einkommen, auch Sozialleistungen werden dem behinderten Menschen ausgezahlt. • Sozialhilfeträger erbringt nur Leistungen, wenn keine einzusetzendes Einkommen und Vermögen vorhanden ist oder nicht zur Deckung des notwendigen Bedarfs ausreicht (Nettoprinzip).

Arten von existenzsichernden Leistungen

1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII

Gemeinsamkeit:

Existenzsichernde Leistungen bei voller Erwerbsminderung.

Unterschiede:

Hilfe zum Lebensunterhalt bei Möglichkeit der Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit.

Grundsicherung bei Prognose einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung (keine Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zu erwarten).

Hilfe zum Lebensunterhalt wird zu Lasten des Landes, Grundsicherung zu Lasten des Bundes gezahlt.

Zuständigkeit für existenzsichernde Leistungen

Zuständig sind in Niedersachsen die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover.

Örtliche Zuständigkeit liegt stets bei der Stelle, die auch die Leistungen für die Eingliederungsleistungen erbringt.

Ein Zuständigkeitswechsel findet durch das Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes nicht statt.

War bisher der Landkreis Hameln-Pyrmont zuständig, so bleibt er es weiterhin.

Es wird lediglich innerhalb der Kreisverwaltung eine getrennte Zuständigkeit geschaffen.

Sozialamt = existenzsichernde Leistungen

Amt für Inklusion = Eingliederungsleistungen

Anspruch auf existenzsichernde Leistungen

Anspruch auf existenzsichernde Leistungen in besonderen Wohnformen hat derjenige, der

- seinen notwendigen Lebensunterhalt
- nicht aus seinem einzusetzendem Einkommen und Vermögen decken kann.

Es handelt sich um das Grundprinzip aller bedarfsabhängigen existenzsichernden Sozialleistungen.

Vergleichbare Systeme sind die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und die Leistungen für Asylbewerber (AsylbLG).

Bedarfsberechnung

Der Bedarf von Menschen in besonderen Wohnformen setzt sich wie folgt zusammen:

- Regelsatz der Regelbedarfsstufe 2 (ab 01.01.2020 389 €)
- + Kosten für Unterkunft und Heizung

Kosten für Unterkunft und Heizung (1)

Grundsatz: Übernahme der im Mietvertrag oder Wohn- und Betreuungsvertrages festgelegten Höhe.

Aber: Nur bis zur Höhe der durchschnittlich anerkannten Warmmiete eines Empfängers von Grundsicherungsleistungen in der Gemeinde, in der sich die besondere Wohnform befindet.

Angemessene Warmmieten im Landkreis Hameln-Pyrmont:

Stadt / Gemeinde	Betrag
Flecken Aenzen	345,48 €
Stadt Bad Münder	337,50 €
Stadt Bad Pyrmont	356,75 €
Flecken Coppenbrügge	342,14 €
Gemeinde Emmerthal	357,22 €
Stadt Hameln	370,46 €
Stadt Hess. Oldendorf	348,45 €
Flecken Salzhemmendorf	366,71 €

Kosten für Unterkunft und Heizung (2)

Bei Überschreitung der angemessenen Warmmiete:

Möglichkeit eines Zuschlages von bis zu 25 % der angemessenen Warmmiete für folgende Bedarfe:

1. Möblierung
2. besondere Wohn- und Wohnnebenkosten, die sich nicht als unangemessen darstellen
3. Haushaltsstrom und Instandhaltung der Wohnräume sowie der Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten
4. Kosten für Telefon, Rundfunk, Fernsehen und Internet

Voraussetzung: Kosten müssen im Mietvertrag oder Wohn- und Betreuungsvertrages gesondert ausgewiesen sein.

Kosten für Unterkunft und Heizung (3)

Bei Überschreitung der angemessenen Warmmiete um mehr als 25 %:

Möglichkeit der Übernahme der übersteigenden Kosten als Leistung der Eingliederungshilfe.

Aufteilung der Kosten:

Wohnkosten für den persönlichen Wohnbereich zählen

- bei alleiniger Nutzung in voller Höhe zum Bedarf,
- bei Nutzung zu zweit in Höhe des hälftigen Betrages zum Bedarf.

Wohnkosten für Gemeinschaftsräume werden auf der Grundlage der vorhandenen Plätze aufgeteilt.

Bedarfsberechnung

Der Bedarf von Menschen in besonderen Wohnformen setzt sich wie folgt zusammen:

- Regelsatz der Regelbedarfsstufe 2 (ab 01.01.2020 389 €)
- + Kosten für Unterkunft und Heizung
- + Mehrbedarfe u.a.
 - beim Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis
 - bei einer notwendigen kostenaufwändigen Ernährung bedingt durch Krankheit oder Behinderung
 - Teilnahme an der Mittagsverpflegung in einer Werkstatt für behinderte Menschen
- + Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, falls eine Basis-Absicherung nicht auf anderem Wege besteht
- + ggf. ergänzende Darlehen

Die Gesamtsumme ergibt den notwendigen Lebensunterhalt.

Einkommen

Folgendes Einkommen ist u.a. für den Bedarf einzusetzen:

- Renten (z.B. Erwerbsunfähigkeits- oder Waisenrenten)
- Werkstatteneinkommen abzüglich eines Freibetrages für Erwerbstätigkeit, einer Arbeitsmittelpauschale und des Arbeitsförderungsgeldes
- Unterhalt (bei Kindes-/Elternunterhalt nur freiwillige Zahlungen)
- Kapitaleinkünfte (z.B. aus geschütztem Vermögen)
- Zuflüsse aus Erbschaften

Die Gesamtsumme ergibt das einzusetzende Einkommen.

Einige Einkommensarten bleibt unberücksichtigt (Auswahl):

- Ausbildungsgeld in einer Werkstatt für behinderte Menschen
- Landesblindengeld

Vermögen

Folgendes Vermögen ist u.a. für den Bedarf einzusetzen:

- Bankguthaben (Guthaben auf Girokonten, Sparbüchern usw.)
- Bargeld
- sonstiges Kapitalvermögen (z.B. Aktien, Geschäftsanteile usw.)
- Grundvermögen (Grundstücke, Immobilien)
- kapitalbildende Versicherungen (z.B. Lebensversicherungen)

Die Gesamtsumme ergibt das einzusetzende Vermögen.

Ein Gesamtvermögen von bis zu 5.000 € bleibt stets unberücksichtigt.

Darüber hinaus gibt es einige Sonderregelungen zur Bestattungsvorsorge, angesparten anrechnungsfreien Einkünften und besonderen behinderungsbedingten Bedarfen.

Leistungsanspruch

Der monatliche Leistungsanspruch auf existenzsichernde Leistungen ergibt sich aus

- + dem notwendigen monatlichem Bedarf (+)
- abzüglich dem einzusetzendem monatlichem Einkommen
- abzüglich dem im Bedarfsmonat vorhandenem einzusetzendem Vermögen.

Ist der Bedarf höher als das einzusetzende Einkommen und Vermögen, werden existenzsichernde Leistungen vom Sozialamt gewährt,

ist der Bedarf geringer, besteht kein Anspruch auf existenzsichernde Leistungen.

Verfahren

Im Falle eines Leistungsanspruchs werden die Leistungen grundsätzlich für die Dauer eines Jahres bewilligt.

Ergeben sich in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen während des Bewilligungszeitraums Änderungen, sind diese unverzüglich dem Sozialamt mitzuteilen.

Änderungen können formlos unter Vorlage entsprechender Nachweise mitgeteilt werden.

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums wird den Leistungsberechtigten ein Fragebogen zugesandt, mit dem überprüft werden soll, ob und in welcher Höhe nach wie vor ein Anspruch auf existenzsichernde Leistungen besteht.

Veränderungen in der Eingliederungshilfe

Veränderungen in der Eingliederungshilfe (1)

bis 31.12.2019	ab 01.01.2020
stationäre Einrichtung	besondere Wohnform
<ul style="list-style-type: none"> • Sozialhilfeträger ist für die Gesamtheit des Leistungsfalls verantwortlich. • Sozialhilfeträger = Landkreis. 	<ul style="list-style-type: none"> • Trennung zwischen existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen (Eingliederungsleistungen). • Amt für Inklusion ist für die Fachleistungen zuständig. • Eingliederungshilfeträger = Landkreis

Veränderungen in der Eingliederungshilfe (2)

bis 31.12.2019	ab 01.01.2020
stationäre Einrichtung	besondere Wohnform
<ul style="list-style-type: none">• Heimentgelt wird in voller Höhe an Einrichtung gezahlt; Heimentgelt beinhaltet Kosten für Unterkunft und Verpflegung.• Zahlung des Sozialhilfeträger an den Träger der Einrichtung beinhaltet einen pauschalierten Satz für die existenziellen Bedürfnisse.	<ul style="list-style-type: none">• Fachleistungen werden weiterhin an den Träger der besonderen Wohnform gezahlt.

Veränderungen in der Eingliederungshilfe (3)

bis 31.12.2019	ab 01.01.2020
stationäre Einrichtung	besondere Wohnform
<ul style="list-style-type: none">• Kostenbeitrag ist aus einzusetzendem Einkommen und Vermögen zu entrichten (Bruttoprinzip).• Einzusetzendes Einkommen wird, soweit wie möglich, auf den Sozialhilfeträger übergleitet und an diesen ausgezahlt.	<ul style="list-style-type: none">• Eingliederungshilfeträger erbringt nur Leistungen, wenn kein einzusetzendes Einkommen und Vermögen vorhanden ist oder nicht zur Deckung des notwendigen Bedarfs ausreicht (Nettoprinzip).

Veränderungen in der Eingliederungshilfe (4)

ab 01.01.2020

Ab 2020 tritt die eigentliche Reform der Eingliederungshilfe in Kraft. Die Eingliederungshilfe nach Kapitel 6 SGB XII aus der bisherigen Sozialhilfe wird in das Leistungsrecht des SGB IX überführt.

Das bedeutet aber nicht, dass nicht nach wie vor die Prinzipien der Sozialhilfe weiter gelten. So kommt es mit diesem Reformschritt zu weiteren Änderungen bei der Anrechnung von eigenem Einkommen und Vermögen, eine Abschaffung der Anrechnung erfolgt jedoch nicht.

Neues Recht SGB IX: Beitrag - § 92 SGB IX

Veränderungen in der Eingliederungshilfe (5)

ab 01.01.2020

Beitrag (§ 92 SGB IX)

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe ist nach Maßgabe des Kapitels 9 ein Beitrag aufzubringen.

Kapitel 9 - Einkommen und Vermögen

§ 135 Begriff des Einkommens

§ 136 Beitrag aus Einkommen zu den Aufwendungen

§ 137 Höhe des Beitrages zu den Aufwendungen

§ 138 Besondere Höhe des Beitrages zu den Aufwendungen

§ 139 Begriff des Vermögens

§ 140 Einsatz des Vermögens

§ 142 Sonderregelung für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen

Veränderungen in der Eingliederungshilfe (6)

ab 01.01.2020

Einkommen (§ 135 SGB IX)

Ab 2020 kommt es zu einem grundlegenden Systemwechsel bei der **Berechnung des Eigenbeitrags**. Statt des bislang üblichen Nettoeinkommens/Monat wird das **Bruttoeinkommen/Jahr lt. Steuerbescheid abzüglich Werbungskosten** als Berechnungsgrundlage herangezogen. Gleichzeitig wird ein **Einkommensfreibetrag eingeführt**, der sich aus der jährlichen [Bezugsgröße zur Sozialversicherung](#) der alten Bundesländer ableitet (37.380 € im Jahr 2019). Abhängig von der Art Ihrer Einkünfte und davon, ob Sie einen Partner haben und/oder Kinder im Haushalt leben, wird ein gewisser Prozentsatz dieser Bezugsgröße von Ihrem Einkommen geschont. Von dem übersteigenden Einkommen wird ein **Eigenbeitrag von 2 % monatlich erhoben, abgerundet auf volle 10 €**.

Veränderungen in der Eingliederungshilfe (7)

ab 01.01.2020

Vermögen (§ 139 SGB IX)

- Gehört das gesamte Vermögen unter Berücksichtigung der Vermögensfreigrenze und Verwertungsgrenzen.
- Berechnet sich aus der jährlichen [Bezugsgröße zur Sozialversicherung](#) der alten Bundesländer (€ im Jahr 2019). Von dieser i.d.R. Jahr um Jahr steigenden Größe werden 150%, also **56.070,00 €**, als **Vermögensfreigrenze** ab 2020 festgelegt.
- Wie bisher dürfen die Leistungen vom Einsatz oder von der Verwertung bestimmter Vermögen nicht abhängig gemacht werden (vgl. [§ 90 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 SGB XII](#)). So ist beispielsweise ein angemessenes Hausgrundstück, das von den LB bewohnt wird, zu schonen.

Veränderungen in der Eingliederungshilfe (8)

ab 01.01.2020

Keine Beitragspflicht aus Einkommen und Vermögen bei:

- heilpädagogischen Leistungen (§ 113 Abs. 2 Nr. 3)
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 109)
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 111 Abs. 1)
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 112 Abs. 1 Nr. 1)
- Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf (§ 112 Abs. 2 Nr. 2) soweit dieser in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderung erbracht werden.
- Leistungen nach § 113 Abs. 1 noch nicht eingeschulter Personen die für die erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen soll
- Gleichzeitiger Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II/XII oder § 27a Bundesversorgungsgesetz

Veränderungen in der Eingliederungshilfe (9)

ab 01.01.2020

Kindern - minderjährig

Das **Einkommen beider Elternteile** wird bei der Berechnung des Beitrags berücksichtigt.

Es gilt ein Einkommensfreibetrag von 59.808 € (Stand 2019). Die Berechnung des Einkommensfreibetrags basiert auf der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV. Die Einkommensüberschreitung berechnet sich aus der Summe der Einkünfte der Eltern des Vorjahres, von der der Einkommensfreibetrag abgezogen wird. Von dem übersteigenden Einkommen wird ein **Eigenbeitrag von 2 % monatlich erhoben, abgerundet auf volle 10 €**.

Bei Alleinerziehenden trifft diese Regelung nicht zu.

Im Falle einer stationären Unterbringung bezahlen die Eltern oder ein Elternteil nur die Kosten des Lebensunterhalts in Höhe der häuslichen Ersparnis (§ 142 SGB IX Abs. 1).

Veränderungen in der Eingliederungshilfe (10)

ab 01.01.2020

Kindern - volljährig

Wenn ein volljähriges, unterhaltsberechtigtes Kind Leistungen bedarf, ist von den Eltern oder einem Elternteil ein Beitrag in Höhe von 32,08 € nach § 138 SGB IX Abs. 4 aufzubringen (der Betrag ändert sich zum gleichen Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz, um den sich das Kindergeld verändert, s. § 94 Abs. 2 Satz 3 SGB XII).

Hinweise

- <https://nitsa-ev.de/service/recht/bthg-faq/>
- www.diakonie-rwl.de unter:
Themen/Behinderung/Teilhabe/Newsletter/Mosaik 21
- Checkliste zum BTHG der Lebenshilfe www.lebenshilfe.de unter
Informieren→Wohnen→Checkliste zum BTHG
- Merkblatt des Bundesverbandes für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e.V. zur Grundsicherung
nach dem SGB XII: www.bvkm.de Merkblatt Grundsicherung

Hinweise

- Informationen zum BTHG der Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e.V. www.anthropo-selbsthilfe.de unter Service-BTHG-Infohefte
- https://publi.lvr.de/publi/PDF/872-190918-factsheet_Einkommen-und-Vermoeegen.pdf
- <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/gesetz/umsetzung-laender/bthg-niedersachsen/>
- <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass/bk-trennung-von-leistungen/>



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Britta Linnemann

Teamleitung
Team Altenhilfe

Tel: 05151 / 903-3312

E-Mail: britta.linnemann@hameln-pyrmont.de

Michael Dittrich

Amtsleitung
Amt für Inklusion und Bildung

Telefon: 05151 / 903-3700

E-Mail: michael.dittrich@hameln-pyrmont.de